Gesetze und Gerichte

Winfried Möller, Staufenberg

Rechtsfragen der Umgangsbegleitung durch das Jugendamt und sonstige Dritte

Die Rechte und Verpflichtungen von Beteiligten und insbesondere die Frage der Verpflichtung des Jugendamts zur Umgangsbegleitung nach § 1684 BGB, § 18 Abs. 3 SGB VIII scheinen ein Dauerthema der Jugendhilfe zu sein. Der nachfolgende Beitrag erörtert anhand zweier oberverwaltungsgerichtlicher Entscheidungen in diesem Kontext relevante Rechtsfragen.

I. Bayerischer VGH, Beschluss vom 2.3.2026 – 12 CE 25.2335

1. Sachverhalt

Antragsteller in diesem Eilverfahren sind die Eltern zweier 2011 und 2012 geborener Kinder, Antragsgegnerin ist die Stadt als Trägerin des Stadtjugendamtes. Beide Kinder wurden am 10. Juli 2025 vom Stadtjugendamt der Antragsgegnerin in Obhut genommen. In der Folge entzog das Familiengericht den Antragstellern mit Beschluss vom 25. Juli 2025 vorläufig das Sorgerecht für die Kinder S. und L. in Gestalt des Aufenthaltsbestimmungsrechts, des Rechts zur Regelung der Gesundheitsfürsorge, des Rechts zur Antragstellung nach den Sozialgesetzbüchern und des Rechts zur Regelung der schulischen Angelegenheiten. Insoweit wurde das Stadtjugendamt der Antragsgegnerin vorläufig zum Ergänzungspfleger bestellt. Nachdem es in der Folgezeit bereits begleitete Umgangskontakte zwischen L. und ihrer Mutter unter Beteiligung von Mitarbeitern des Jugendhilfezentrums S. gegeben hatte, wurde im Zuge eines Umgangsverfahrens mit familiengerichtlichem Beschluss vom 17. Oktober 2025 der Umgang der Antragsteller mit der Tochter L. wie folgt geregelt:

> »Die Kindsmutter F. E. hat Umgang mit L. 14-tägig als begleiteter Umgang in den Räumlichkeiten des Jugendhilfezentrums S., jeweils freitags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, im Beisein einer Mitarbeiterin, beginnend ab 07.11.2025.
>
> Der Kindsvater F. E. hat Umgang mit L. 14-tägig als begleiteter Umgang in den Räumlichkeiten des Jugendhilfezentrums S., jeweils freitags von 14:00 bis 17:00 Uhr, im Beisein einer Mitarbeiterin, beginnend ab dem 14.11.2025.«

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 5. November 2025 dem Familiengericht mit, dass aus personellen Gründen die Jugendhilfeeinrichtung S. die begleiteten Umgänge ab dem 7. November 2025 nicht werde umsetzen können. Die stationäre Wohneinrichtung verfüge nicht über die personellen Kapazitäten, wöchentlich im Wechsel begleitete Umgänge durchzuführen. Es sei geplant, dass die ambulanten Jugendhilfedienste der Caritas S. die begleiteten Umgänge außerhalb der Einrichtung umsetzen. Insoweit habe das Jugendamt der Einrichtung bereits eine Kostenzusage für die Fachleistungsstunden des ambulanten Dienstes zur Umsetzung der begleiteten Umgänge erteilt. Weiter habe die Einrichtung dem Jugendamt eine verbindliche Zusage zum Beginn der begleiteten Umgänge ab dem 28. November 2025 gegeben.

Daraufhin beantragten die Antragsteller beim Verwaltungsgericht, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die vom Familiengericht mit Beschluss vom 17. Oktober 2025 verbindlich geregelten Umgangstermine mit ihrer Tochter L. »unverzüglich organisatorisch sicherzustellen«, insbesondere die »Bereitstellung« der Minderjährigen zu den festgelegten Terminen im Jugendhilfezentrum S. zu gewährleisten. Weiter solle die Antragsgegnerin verpflichtet werden, binnen drei Tagen nach Zustellung einer Entscheidung dem Gericht schriftlich mitzuteilen, welche Maßnah-

men sie zur Umsetzung des familiengerichtlichen Beschlusses ergriffen habe.

Auf eine vom Verwaltungsgericht angeregte Verweisung des Rechtsstreits an das Familiengericht wiesen die Antragsteller darauf hin, dass sie sich nicht gegen die familiengerichtliche Umgangsregelung selbst wendeten und auch nicht deren Durchsetzung nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) begehren würden. Gegenstand des Eilantrags bilde vielmehr das öffentlich-rechtlich zu beurteilende Unterlassen der Antragsgegnerin, ihre gesetzlichen Pflichten aus § 18 Abs. 3 SGB VIII zu erfüllen, weshalb der Verwaltungsrechtsweg eröffnet sei.

Mit Beschluss vom 21. November 2025 lehnte das Verwaltungsgericht den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung ab. Den Antragstellern stünde zum einen eine einfachere und wirksamere Möglichkeit zur Erreichung ihres Rechtsschutzziels zur Verfügung, nämlich die Vollstreckung des familiengerichtlichen Beschlusses. Zum anderen lasse sich die von den Antragstellern begehrte »organisatorische Sicherstellung« nicht unter das Tatbestandsmerkmal der »Hilfestellung« im Sinne von § 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII fassen.

2. Entscheidungsgründe

Der BayVGH hat die gegen den verwaltungsgerichtlichen Beschluss erhobene Beschwerde zurückgewiesen.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts fehle den Antragstellern im vorliegenden Fall für den Erlass einer einstweiligen Anordnung allerdings nicht das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis.

Nach § 1684 BGB komme dem Familiengericht die Möglichkeit zu, den Umgang zwischen Kindern und ihren Eltern zu regeln. Insbesondere könne das Familiengericht nach § 1684 Abs. 3 Satz 1 BGB über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher etwa dahingehend ausgestalten, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist (ein sogenannter begleiteter Umgang). Dritter könne nach § 1684 Abs. 4 Satz 4 BGB auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein, dem seinerseits die Befugnis zukomme, zu bestimmen, welche Einzelperson die Mitwirkung am Umgang wahrnehme. Ein den begleiteten Umgang mit einem Kind regelnder familiengerichtlicher Beschluss sei nach den §§ 86 ff. FamFG –Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – vollstreckbar. Insbesondere bestehe nach § 89 Abs. 1 Satz 1 FamFG die Möglichkeit, bei der Zuwiderhandlung gegen einen Vollstreckungstitel zur Regelung des Umgangs gegenüber dem insoweit Verpflichteten ein Ordnungsgeld zu verhängen beziehungsweise Ordnungshaft anzuordnen. Auf dieser Rechtsgrundlage könnten auch gegenüber einem Jugendamt dann Ordnungsmittel, insbesondere ein Ordnungsgeld, festgesetzt werden, wenn es als Amtsvormund des Minderjährigen agiere. Demgegenüber scheide die Verhängung eines Ordnungsmittels gegenüber dem Jugendamt als sogenannter umgangsbegleitender Institution im Sinne von § 1684 Abs. 4 Sätze 3, 4 BGB in Verbindung mit § 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII aus, wenn es die Begleitung des Umgangs – beispielsweise im Kontext der Corona-Pandemie – aussetze.

Eine derartige Vollstreckungsmöglichkeit bestehe bereits deshalb nicht, weil das Stadtjugendamt F. nicht Verpflichteter des familiengerichtlichen Umgangsbeschlusses ist. Vielmehr werde die Umgangsbegleitung nach dem Tenor des familiengerichtlichen Beschlusses nicht dem Jugendamt, sondern vielmehr einem Mitarbeiter des Trägers der Jugendhilfeeinrichtung S., in der sich L. gegenwärtig aufhält, im Einklang mit § 1684 Abs. 4 Satz 4 BGB übertragen. Demgemäß könne nach § 89 Abs. 1 Satz 1 FamFG allenfalls gegenüber dem Träger der Jugendhilfeeinrichtung zur

Vollstreckung der Umgangsregelung ein Ordnungsgeld verhängt werden, soweit die Nichtdurchführung des Umgangstermins auf seinem Verschulden beruht.

Soweit die Antragsteller vorliegend im Wege der einstweiligen Anordnung die »organisatorische Sicherstellung« der familiengerichtlich angeordneten Umgangstermine beanspruchten, insbesondere die »Bereitstellung« der minderjährigen L. zu den jeweiligen gerichtlich festgelegten Terminen, sei dieses konkrete Begehren vom Anspruch aus Art. 18 Abs. 3 Sätze 3 und 4 SGB VIII jedoch nicht umfasst. Nach § 18 Abs. 3 Satz 3 hätten unter anderem Eltern gegenüber dem Jugendamt Anspruch auf »Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts«. Ferner soll nach § 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII durch das Jugendamt bei der »Ausführung gerichtlicher Umgangsregelungen [...] vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden«.

Hierbei gelte es, erneut zu berücksichtigen, dass nach dem familiengerichtlichen Beschluss vom 17. Oktober 2025 der Verpflichteter der Umgangsregelung – sowohl organisatorisch durch die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten wie personell durch die Stellung der Umgangsbegleitung – der Träger der Jugendhilfeeinrichtung S. und nicht das Jugendamt der Antragsgegnerin ist. Demnach obliege sowohl die »organisatorische Sicherstellung« der Umgangstermine wie auch die »Bereitstellung« der Minderjährigen allein dem Träger der Jugendhilfeeinrichtung. Allein gegenüber diesem lasse sich der Beschluss des Familiengerichts vom 17. Oktober 2025 daher auch zivilrechtlich vollstrecken.

Hinsichtlich der Unterstützung beim Umgangsrecht und der Hilfestellung bei der Durchführung der gerichtlichen Umgangsregelung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger habe die Rechtsprechung einen Anspruch gegenüber dem Jugendamt aus § 18 Abs. 3 Sätze 3 und 4 SGB VIII bislang dahingehend konkretisiert, dass das Jugendamt auf Erklärung der Mitwirkungsbereitschaft beim begleiteten Umgang im Wege der einstweiligen Anordnung in Anspruch genommen werden könne für den Fall, dass kein anderer mitwirkungsbereiter Dritter zur Verfügung stehe beziehungsweise der Dritte seine Mitwirkungsbereitschaft beim begleiteten Umgang widerrufen habe (vgl. etwa VG Hannover, Beschl. v. 2.10.2024 – 3 B 4193/24; VG Bremen, Beschl. v. 20.4.2023 – VG 3 V 63/23; OVG Münster, Beschl. v. 20.12.2016 – 12 B 1262/16). Darüber hinaus könne das Jugendamt auf Finanzierung der Umgangsbegleitung als Jugendhilfeleistung nach § 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII in Anspruch genommen werden (vgl. VG Hannover, Beschl. v. 27.6.2025 – 3 B 6121/25).

Beide Alternativen kämen im vorliegenden Fall jedoch nicht infrage. Denn zum einen stehe mit dem Träger der Jugendhilfeeinrichtung S. ein mitwirkungsbereiter Dritter für den begleiteten Umgang zur Verfügung und dieser habe seine Mitwirkungsbereitschaft bislang auch nicht widerrufen; er führe vielmehr aktuell die begleiteten Umgänge mit L. durch. Zum anderen habe das Jugendamt bereits im familiengerichtlichen Anhörungstermin seine Bereitschaft zur Finanzierung der Umgangsbegleitung im erweiterten Umfang von drei Stunden wöchentlich erklärt und die entsprechende Jugendhilfemaßnahme mit Bescheid vom 3. Dezember 2025 (rückwirkend) auch bewilligt. Dass mithin die Finanzierung des begleiteten Umgangs nicht sichergestellt sei, hätten die Antragsteller nicht vorgetragen. Schließlich habe das Jugendamt im Dialog mit dem beauftragten Maßnahmeträger stets versucht, trotz der vom Träger angeführten Personalknappheit den möglichst frühzeitigen Beginn des begleiteten Umgangs zu ermöglichen. Dass weitere Möglichkeiten zur Unterstützung und zur Hilfestellung bestanden hätten, zu denen das Jugendamt gegebenenfalls im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten gewesen wäre, hätten die Antragsteller nicht dargelegt. Demzufolge fehle es an einem Anordnungsanspruch gegenüber der Antragsgegnerin für die beanspruchte »organisatorische

Sicherstellung« der Umgangstermine wie auch die »Bereitstellung« der Minderjährigen L. zu diesen Terminen.

3. Stellungnahme

Die vorstehend referierte Entscheidung des BayVGH markiert noch einmal die Rolle und Verpflichtungen der verschiedenen Beteiligten in Fällen eines begleiteten Umgangs – also den Umgang zwischen dem umgangsberechtigten Elternteil und dem Kind oder Jugendlichen nur im Beisein eines Dritten – einschließlich der gerichtlichen Zuständigkeiten und Entscheidungsoptionen. Zuständig für die Anordnung eines begleiteten Umgangs (das »ob«) ist ausschließlich das Familiengericht. Voraussetzung der Anordnung ist – unter anderem – dass ein Dritter zur Mitwirkung beim Umgang bereit ist. Dies war im vorliegenden Fall das Jugendhilfezentrum S., ein freier Träger. Dieser war aufgrund der familiengerichtlichen Anordnung auch zur Mitwirkung verpflichtet, weshalb der BayVGH eine zivilrechtliche Vollstreckung nur gegen diesen Träger, nicht aber gegenüber dem Jugendamt für möglich erachtet hat. Auch ein freier Träger kann sich also bei verschuldeter Nichtmitwirkung ohne Widerruf der Mitwirkungsbereitschaft der Vollstreckung durch Verhängung von Ordnungsgeld ausgesetzt sehen.

Eine verwaltungsgerichtliche Verpflichtung des Jugendamts zur Mitwirkung hält der VGH in Übereinstimmung mit der überwiegenden Auffassung in der Rechtsprechung nur dann für zulässig, wenn ein sonstiger mitwirkungsbereiter Dritter gerade nicht vorhanden ist.

Über eine solche Verpflichtung zu entscheiden, liegt allein in der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.

Weigert sich danach das Jugendamt, bei einem begleiteten Umgang mitzuwirken, hat der umgangsberechtigte Elternteil neben dem familiengerichtlichen auch verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, also zwei gerichtliche Verfahren zu betreiben.[1]

Da vorliegend mit dem Jugendhilfezentrum S. ein mitwirkungsbereiter Dritter zur Verfügung stand, der seine Bereitschaft auch nicht widerrufen und nach Überwindung der personellen Probleme die Umgangsbegleitung aufgenommen und fortgeführt hat, ist der Entscheidung des BayVGH zuzustimmen.

II. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21.1.2026 – 12 B 1455/25

Probleme bereiten auch die Fälle, in denen ein sonstiger mitwirkungsbereiter Dritter nicht vorhanden ist, sodass ein Anspruch eines Elternteils auf Mitwirkung des Jugendamtes nach § 18 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB VIII grundsätzlich besteht, das Jugendamt eine Mitwirkung aber verweigert, weil kein »geeigneter Fall« im Sinne des § 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII vorliege.

Eine solche Konstellation liegt dem vorstehend genannten Beschluss des OVG NW zugrunde.

1. Entscheidungsgründe

Das Verwaltungsgericht hatte die Antragsgegnerin (als Trägerin des Jugendamtes) im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, vorläufig bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache ihre Bereitschaft zur Mitwirkung als Umgangsbegleiterin an begleiteten Umgangskontakten mit dem Kind N. L. nach Maßgabe einer im familiengerichtlichen Verfahren vor dem Oberlandesgericht Hamm noch zu treffenden Umgangsregelung zu erklären.

1 Vgl. zu dieser Rechtslage, die weder im Interesse der betroffenen Eltern noch der der Kinder liegt, die Kritik bei PK-SGB VIII/Müller, § 18 Rn. 46. Auch wenn man sie als absurd bewerten mag, ist es ausschließlich Sache des Gesetzgebers, diese Rechtslage zu verändern und eine Anordnungskompetenz des Familiengerichts gegenüber dem Jugendamt zu normieren.

Insbesondere sei nicht zweifelhaft, dass es sich um einen geeigneten Fall im Sinne der Vorschrift handele. Bei der Auslegung dieses in § 18 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII genannten unbestimmten Rechtsbegriffs sei zu berücksichtigen, dass das Recht der Eltern auf Umgang mit ihrem Kind nicht nur in § 1684 BGB einfachgesetzlich geregelt, sondern auch durch Art. 6 Abs. 2 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleistet sei. Angesichts dieser besonderen Bedeutung des Umgangsrechts seien strenge Anforderungen an eine auf Belange des Kindeswohls gestützte Ablehnung der Begleitung von Umgangskontakten durch das Jugendamt zu stellen, zumal im vorliegenden Verfahren vor dem Verwaltungsgericht keine Umgangsregelung erfolge. Diese werde vielmehr im dafür vorgesehenen Verfahren vor den Familiengerichten getroffen, dessen Ausgestaltung der gebotenen Beachtung der Belange des Kindeswohls in besonderem Maße Rechnung trage. Unabhängig von der Frage, ob die Antragsgegnerin aufgrund der förmlichen Beteiligung ihres Jugendamts am familiengerichtlichen Verfahren durch eine dort getroffene Umgangsregelung formal gebunden wäre, spreche diese Zuständigkeitsverteilung mit Gewicht dagegen, der Antragsgegnerin – vielleicht abgesehen von offenkundigen Fällen – bereits im Vorfeld einer familiengerichtlichen Umgangsregelung die Befugnis zuzubilligen, die Unterstützung einer solchen Regelung unter Berufung auf entgegenstehende Gründe des Kindeswohls abzulehnen und so, wenn wie hier kein anderer mitwirkungsbereiteter Dritter vorhanden sei, eine vom Familiengericht für geboten erachtete Umgangsregelung zu verhindern. Es deute nichts auf eine – vom Jugendamt geltend gemachte – Beeinträchtigung des Kindeswohls durch möglicherweise im familiengerichtlichen Verfahren künftig eingeräumte Umgangskontakte hin, die eine Weigerung des Jugendamts rechtfertigen könne, die Umgangskontakte nach § 18 Abs. 3 Sätze 3 und 4 SGB VIII zu begleiten. Es sei dem Antragsteller mit Blick auf die zu befürchtende zunehmende Entfremdung des Kindes nicht zuzumuten, bis zum Abschluss eines Hauptsacheverfahrens abzuwarten, bevor Umgangskontakte aufgenommen werden könnten.

Die gegen die Entscheidung des VG vorgebrachten Einwände des Jugendamts hat das OVG sämtlich zurückgewiesen.

Dieses hatte geltend gemacht, das VG gehe davon, dass eine auf Kindeswohlgründe gestützte Ablehnung der Begleitung von Umgangskontakten dem Jugendamt verwehrt sei, solange eine familiengerichtliche Umgangsregelung noch nicht getroffen worden sei. Damit reduziere es die Rolle des Jugendamtes auf die eines bloßen Vollzugsorgans familiengerichtlicher Entscheidungen. Das werde der eigenständigen Funktion des Jugendamts als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe und Fachbehörde im Kinderschutz nicht gerecht.

Dem hält das OVG entgegen, dass die Erklärung der Mitwirkungsbereitschaft durch das Jugendamt der Antragsgegnerin in Fällen, in denen – wie hier – hier kein anderer mitwirkungsbereiteter Dritter vorhanden ist, erst die Voraussetzungen dafür schaffe, dass eine Umgangsregelung durch das Familiengericht überhaupt beschlossen werden kann.

Zurückgewiesen wird auch die Auffassung des Jugendamts, ihm stehe die Befugnis zu, bereits im Vorfeld einer familiengerichtlichen Entscheidung eine Umgangsregelung unter Berufung auf entgegenstehende Gründe des Kindeswohls abzulehnen und damit eine vom Familiengericht möglicherweise für geboten erachtete Umgangsregelung zu verhindern.

Auch die Annahme des Jugendamts, es lasse sich »mangels fachgerichtlicher Aufklärung und angesichts der ungewöhnlichen Verdichtung der Risikomomente nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostizieren, dass eine Begleitung durch das Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung aus Anlass der Umgangskontakte ausschließen« würde, weist das OVG zurück. Dieses Vorbringen übergehe erneut, dass die Entscheidung im vorliegenden Verfahren gerade dazu diene, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das

Oberlandesgericht Hamm überhaupt eine Umgangsregelung treffen könne. Ob und in welchem Umfang noch Gutachten über Kindeswohlgefährdungen beziehungsweise familienrechtliche Gutachten eingeholt werden, werde in dem dortigen Verfahren zu entscheiden sein.

Schließlich weist das OVG Befürchtungen des Jugendamts zurück, das Oberlandesgericht (OLG) werde die für und gegen Umgangskontakte sprechenden Gründe nicht hinreichend sorgfältig abwägen. Es spreche nichts dafür und sei auch nichts dafür vorgebracht, dass das OLG Umgangskontakte zulassen werde, die mit dem Wohl der Tochter des Antragstellers nicht vereinbar seien und die Gefährdungsumstände nicht berücksichtigen.

Dass ein Umgangssetting mit Anwesenheit einer Fachkraft die Gefahr einer erheblichen Schädigung des körperlichen oder seelischen Wohls der Tochter »mit hoher Wahrscheinlichkeit« nicht ausschließe, wie das Jugendamt meint, sei ebenso spekulativ wie das Vorbringen, es sei »vielmehr zu besorgen, dass schon die Anbahnung von Kontakten, das Wiederaufleben der Beziehung und die unweigerliche emotionale Nähe im Umgangssetting – selbst bei formaler Präsenz einer Fachkraft – zu Überforderungen, Retraumatisierungen oder Viktimisierung des Kindes führen« könnten, »die sich durch nachträgliche Maßnahmen nicht mehr korrigieren« ließen.

2. Stellungnahme

Auch der Entscheidung des OVG NW ist zuzustimmen. In tatsächlicher Hinsicht unterscheidet sie sich von der des BayVGH dadurch, dass hier ein sonstiger mitwirkungsbereiter Dritter nicht vorhanden war. Damit war die Frage entscheidungserheblich, ob das Jugendamt verwaltungsgerichtlich verpflichtet werden durfte, »seine Bereitschaft zur Mitwirkung als Umgangsbegleiterin an begleiteten Umgangskontakten nach Maßgabe einer im familiengerichtlichen Verfahren vor dem Oberlandesgericht Hamm noch zu treffenden Umgangsregelung zu erklären«. Das Jugendamt lehnte das ab, weil es auch in einem durch eine Fachkraft begleiteten Umgangssetting eine Gefahr für das Wohl des Kindes sah.

Es zur Mitwirkung zu verpflichten, obwohl – wie in der Entscheidung wiedergegeben – der Antragsteller wegen Besitzes und Verbreitung kinderpornografischer Inhalte verurteilt wurde und nach den Ergebnissen der Ermittlungen gezielt »im Internet [...] nach Inhalten mit inzestuösem Bezug« gesucht habe, mag prima facie befremdlich erscheinen. Ob diese Umstände auch einem begleiteten Umgang im Wege stehen, war indes nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Dies zu entscheiden, ist, wie auch das OVG wiederholt betont, ausschließlich die Kompetenz des Oberlandesgerichts, das allein nach § 1684 Abs. 4 BGB den Umgang regeln und insbesondere einen begleiteten Umgang anordnen kann.

Es ist insbesondere nicht Sache des Jugendamtes, durch eine eigene Entscheidung über die Mitwirkung oder Nicht-Mitwirkung beim Umgang die Entscheidung des OLG über eine Umgangsregelung vorwegzunehmen. Damit wird die Rolle des Jugendamtes nicht, wie vorliegend geltend gemacht, auf die eines bloßen Vollzugsorgans familiengerichtlicher Entscheidungen reduziert.[2] Vielmehr erfüllt es den in § 18 Abs. 3 SGB VIII normierten Anspruch der Eltern. Ein eigener Beurteilungsspielraum steht ihm dabei nicht zu. Die in diesem Verfahren seitens des Jugendamts vertretene Rechtsauffassung würde dazu führen, dass eine gerichtliche Kontrolle seines Handelns überhaupt nicht stattfände. ❑

Prof. i. R. Dr. Winfried Möller
Pfingstkopfweg 32
35460 Staufenberg
winfried.moeller@unitybox.de

2 Dass Behörden gerichtliche Entscheidungen zu vollziehen haben, ist der deutschen Rechtsordnung keineswegs fremd und kaum Anlass zur Empörung.